



Mit viel Elan und positiver Energie in den September



Ein heißes Thema

Der Aktenzugang

In unserem Rechtssystem gibt es drei verschiedene Formen des Zugangs zu Daten und Informationen (Unterlagen) der öffentlichen Verwaltungen:

- **den Zugang zu Verwaltungsunterlagen** (im Zusammenhang mit dem Interesse einer Person, Kopien von Dokumenten zu erhalten, die sie unmittelbar betreffen);
- **den einfachen Bürgerzugang** (um der gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung von Unterlagen nachzukommen);
- **den allgemeinen Bürgerzugang** - der „jedermann“ den Zugang zu Daten, Dokumenten und Informationen (Unterlagen) ermöglicht, um eine umfassende soziale Kontrolle über die Tätigkeit der Verwaltungen zu gewährleisten. Dabei handelt es sich um ein Instrumentarium, das es jedem Bürger, Journalisten, den Vereinigungen/Organisationen und Unternehmen ermöglicht, den Bedarf an Wissen im Zusammenhang mit individuellen oder kollektiven Interessen zu decken.

In dieser Ausgabe:

Ein heißes Thema: der Aktenzugang

- Zugang zu Verwaltungsunterlagen, einfacher Bürgerzugang, allgemeiner Bürgerzugang
- Das Recht auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen
- Was verstehen wir eigentlich unter „Verwaltungsunterlage“?

Fragen zum Versicherungsschutz

- Relevante Punkte rund um den Versicherungsschutz, mit Augenmerk Fahrzeug

Was steht Neues steuerrechtlich und buchhalterisch ab dem Jahre 2025 an?

- Neuigkeiten für Vereine mit Rechtspersönlichkeit im „Runts“

Termine für die Fort- und Weiterbildung

- 05.09.2024 von 10:00 bis 13:00 Uhr: Seminar „Team-Building“
- 12.09.2024 um 9:00 Uhr: Start des Lehrgangs „Inklusive Leadership“ in deutscher Sprache

Zyklus: Südtiroler Profis im Ehrenamt

- 18.09.2024 um 16:00 Uhr: Workshop „Die gelegentliche selbständige Mitarbeit und aktuelle Aspekte aus dem Arbeitsrecht“
- 18.09.2024 um 18:00 Uhr: Webinar „Wann benötigt man SPID und Digitale Unterschrift?“
- 08.10.2024 um 17:00 Uhr: Webinar „Neue steuerrechtliche und buchhalterische Regeln für Vereine mit Rechtspersönlichkeit im Runts“
- 14.10.2024 um 17:00 Uhr: Schreibwerkstatt für Vereine
- 16.10.2024 um 18:00 Uhr: „Nutzung von Instagram für Vereine“



Recht auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen

Im Konkreten heißt das:

Das Recht auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen beinhaltet das Recht interessierter Personen gegenüber der öffentlichen Verwaltung, Unterlagen, die im Besitz der Verwaltung sind, einzusehen und Kopien davon anzufertigen.

Dieses Recht bildet heute einen allgemeinen Grundsatz zur Unterstützung der Beteiligung der Interessierten an die Verwaltungsverfahren und zur Gewährleistung der

Unparteilichkeit und Transparenz.

Die interessierte Person ist übrigens jede Privatperson, einschließlich solche mit öffentlichen oder diffusen Interessen (also auch Vereine und Genossenschaften z. B.), die ein unmittelbares, konkretes und aktuelles Interesse aufweisen/bekunden, das einer rechtlich geschützten Situation entspricht und mit dem Dokument, zu dem der Zugang beantragt wird, in Zusammenhang steht.

Was verstehen wir eigentlich unter „Verwaltungsunterlage“?

Es handelt sich hierbei um jede graphische, filmische, photographische, magnetische oder nach einem anderen technischen Verfahren hergestellte Wiedergabe des Inhalts von Akten, auch von internen oder solchen, die sich nicht auf ein spezifisches Verfahren beziehen, die sich im Besitz einer öffentlichen Verwaltung bzw. aller öffentlichen und privaten Rechtsträger befinden, beschränkt auf ihre vom staatlichen oder EU-Recht geregelte Tätigkeit von öffentlichem Interesse, und ebenso auch Tätigkeiten von öffentlichem Interesse betreffen können, unabhängig davon, ob ihre substantielle Regelung öffentlicher oder privater Natur ist.

Der Begriff „Verwaltungsunterlage“, der für das Recht auf Zugang relevant ist, umfasst z. B. auch interne E-Mails, die keine rein private Korrespondenz darstellen, da sie sich auf Angelegenheiten beziehen, die die

Ausübung öffentlicher Aufgaben betreffen.

Dazu gehört z. B. auch ein per E-Mail versandter Brief des Bürgermeisters an den Vorsitzenden des Gemeinderats im Zusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt des Gemeinderats, oder eine elektronische Rechnung, die auch als Verwaltungsunterlage zu verstehen ist, da das Gesetz als Verwaltungsunterlage jede grafische, fotomatische, elektromagnetische oder sonstige Darstellung des Inhalts von Akten, die bei einer Behörde vorhanden sind und Tätigkeiten von öffentlichem Interesse betreffen, bezeichnet.

Die Rechtmäßigkeit des Antrags auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen setzt den Nachweis voraus, dass die beantragten Verwaltungsmaßnahmen, unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Rechtssphäre des Antragstellers haben.

Achtung: Der Antrag auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen unterliegt nicht der Stempelsteuer, wenn er der Einsichtnahme in die Dokumente dient und falls eine einfache Kopie des Dokuments beantragt wird.

Die Stempelsteuer ist hingegen sowohl auf den schriftlichen Antrag als auch auf die Kopie fällig, wenn letztere in beglaubigter Form beantragt und ausgestellt wird; und zwar pro Blatt (zurzeit 16 Euro), das als vier Seiten zu verstehen ist.

Die Überprüfung der Unterlagen ist hingegen kostenlos.

Wichtig: Gegen die Entscheidungen der Verwaltung betreffend das Recht auf Zugang und gegen den ungenutzten Ablauf von 30 Tagen nach Abgabe des Gesuches kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen Rekurs beim zuständigen Verwaltungsgericht eingelegt werden. Innerhalb derselben Frist kann der Antragsteller beim Volksanwalt/Volksanwältin die Überprüfung der Entscheidung beantragen. Der Volksanwalt/die Volksanwältin äußert sich innerhalb von 30 Tagen ab Antragstellung. Verstreicht diese Frist ungenutzt, so gilt der Antrag als abgelehnt. Erachtet der Volksanwalt/die Volksanwältin, dass die Ablehnung oder die Verzögerung rechtswidrig ist, informiert er/sie den Antragsteller und benachrichtigt die verantwortliche Organisationseinheit. Erlässt diese nicht innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Benachrichtigung eine begründete Bestätigung der ablehnenden Maßnahme, ist der Zugang erlaubt.

Achtung: Eine Besonderheit des Aktenzugangsrechtes ist die Möglichkeit für den Betroffenen, ohne Unterstützung eines Rechtsanwalts persönlich vor Gericht zu erscheinen.

In Südtirol wird das Zugangsrecht, zu den Verwaltungsunterlagen von den Bestimmungen laut Art. 24 und folgende des Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, Artikel 24 und nachfolgenden Abänderungen und Ergänzungen geregelt.

Zu einem anderen Thema

Fragen zum Versicherungsschutz

Immer wieder erreichen das DZE Südtirol Fragen zum Versicherungsschutz, die übrigens auch in unseren regelmäßigen individuellen Beratungen behandelt werden können.

Vereine und ihre Mitglieder unternehmen regelmäßig Dienstfahrten, sei es zu Wettkämpfen, Veranstaltungen

oder einfach zu organisatorischen Treffen. Auf diesen Fahrten können unvorhersehbare Ereignisse wie Unfälle oder Diebstahl vorkommen, welche nicht nur eine Gefahr für das Wohl der Beteiligten darstellen, sondern auch erhebliche finanzielle Folgen nach sich ziehen können.

Relevante Punkte rund um den Versicherungsschutz, mit Augenmerk Fahrzeug

Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung – SIE IST VERPFLICHTEND – der gesetzliche Mindestbetrag beläuft sich auf 7.750.000 Euro. **Wir empfehlen hingegen eine Mindestversicherungssumme von 15 Millionen Euro.**

Garantien, die im Falle des Abschlusses zu überprüfen sind

Deckung von Schäden, die Dritten durch Beförderer zugefügt werden

Beispiel: Ich parke auf dem Parkplatz eines Einkaufszentrums, einer meiner Mitfahrer öffnet die Tür und stößt mit einem Radfahrer zusammen. Bin ich für den Schaden, der dem Radfahrer entstanden ist, versichert?

Deckung für Schäden an Dritten, einschließlich der beförderten Personen, wenn der Transport nicht gemäß den geltenden Vorschriften oder den Anweisungen im Fahrzeugschein durchgeführt wird

Beispiel: Ich habe einen Unfall, während ich ein Familienmitglied oder einen Freund von außerhalb des Unternehmens mit meinem als Lkw zugelassenen Firmen- oder Vereinswagen befördere. Bin ich versichert?

Deckung für Schäden an Dritten, einschließlich der beförderten Personen, wenn der Transport nicht gemäß den geltenden Vorschriften oder den Anweisungen im Fahrzeugschein durchgeführt wird

Beispiel: Mein Sohn spielt im Auto und schnallt sich ab, während ich ihn zum Kindergarten fahre. Bin ich im Falle eines Unfalls für die Verletzungen des Kindes versichert?

Versicherungsschutz für den Fall, dass ein Fahrzeug von einer Person geführt wird, die unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen steht und damit gegen die geltenden Vorschriften verstößt

Beispiel: Ein Freund meines Sohnes verursacht unter Drogeneinfluss am Steuer meines Autos einen Unfall. Bin ich für Haftpflichtschäden versichert?

Versicherungsschutz im Falle eines Fahrzeugs, das von einer Person im Zustand der Trunkenheit unter Verstoß gegen die Vorschriften geführt wird

Beispiel: Ich verursache am Steuer meines Autos einen Verkehrsunfall und die Polizei stellt fest, dass mein Blutalkoholspiegel über dem gesetzlichen Höchstwert liegt. Bin ich für Haftpflichtschäden versichert?

Haftpflichtversicherung für Feuer und Entschädigungsgrenze

Beispiel: Mein Auto in der heimischen Garage fängt Feuer und beschädigt das Gebäude und das Eigentum der anderen Mieter. Bin ich versichert?

Rechtsschutz

Eine solche Garantie ist sehr wichtig im Hinblick auf das Gesetz 41/2016, bekannt als die Straßenverkehrsordnung, bei dem jeder Autofahrer im Falle eines schweren Verkehrsunfalls wegen Tötung im Straßenverkehr und Körperverletzung im Straßenverkehr angeklagt werden kann. Das Gesetz ahndet und bestraft nämlich nicht nur die Fahrerflucht, sondern auch jene, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss Unfälle verursachen, wie auch jene, die durch Ablenkung, Unerfahrenheit oder Unachtsamkeit einen Unfall mit schweren oder tödlichen Verletzungen verursachen. In diesem Fall ist es unerlässlich, einen Anwalt an seiner Seite zu haben.



Was steht Neues steuerrechtlich und buchhalterisch ab dem Jahre 2025 an?

Hier die Neuigkeiten für Vereine mit Rechtspersönlichkeit im „Runts“

Erlöse, Einkünfte, Einnahmen	Körperschaften des Dritten Sektors (KDS)	Abrechnungsmodell
Im Ausmaß von oder unter Euro 60.000.-	Alle	Vereinfachte Abrechnung nach Kassaprinzip
Im Ausmaß von über 60.000.- Euro und bis zu 300.000.- Euro	Mit Rechtspersönlichkeit	Bilanz im Sinne des ex Art. 13, Absatz 1, GvD 117/2017 (Kompetenzprinzip)
	Ohne Rechtspersönlichkeit	Abrechnung nach Kassaprinzip
Höher als 300.000.- Euro	Alle	Bilanz im Sinne des ex Art. 13, Absatz 1, GvD 117/2017 (Kompetenzprinzip)

Erfahren Sie mehr im Rahmen unseres spezifischen Webinars zu den vorher genannten Neuerungen im Falle der Vereine mit Rechtspersönlichkeit (auch so genannte anerkannte Vereine) am Dienstag, den 8. Oktober 2024 um 17:00 Uhr.

Anmeldungen ab sofort über info@dze-csv.it.

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen

Weitere Termine für die Fort- und Weiterbildung

- 05.09.2024 von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr: in Präsenz Seminar zu „Team-Building“
- 12.09.2024 um 09:00 Uhr: **Start des Lehrgangs „Inklusive Leadership“** in deutscher Sprache
Hier alle weiteren Details mit den weiteren Daten:
<https://dze-csv.it/es-starten-unsere-kurse-zum-inkluisiven-leadership/>

Zyklus: Südtiroler Profis im Ehrenamt

- 18.09.2024 um 16:00 Uhr: Workshop „Die gelegentliche selbständige Mitarbeit und aktuelle Aspekte aus dem Arbeitsrecht“
- 18.09.2024 um 18:00 Uhr: Webinar „Wann benötigt man SPID und digitale Unterschrift?“
- 02.10.2024 um 18:00 Uhr: Webinar „Excel für Vereine mit Schwerpunkt Buchhaltung und die Plattform Runts“
- 08.10.2024 um 17:00 Uhr: Webinar „Neue steuerrechtliche und buchhalterische Regeln für Vereine mit Rechtspersönlichkeit im Runts“
- 14.10.2024 um 17:00 Uhr: Schreibwerkstatt für Vereine“ mit Journalistin Ulrike Stubenruss
- 16.10.2024 um 18:00 Uhr: „Nutzung von Instagram für Vereine“

Einschreibungen ab sofort unter info@dze-csv.it.